

Organisationsregelung
für das Internationale Studien- und Sprachenkolleg

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 04. Juli 2024

**Organisationsregelung
für das Internationale Studien- und Sprachenkolleg (ISSK)
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 04. Juli 2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. den §§ 76 Abs. 2 Nr. 7 und 91 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, wird nach Maßgabe der Beschlussfassung des Senats vom 17. Dezember 2021 nachfolgende Organisationsregelung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Berichtspflicht
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich und
Rechtsstellung**

- (1) Diese Organisationsregelung gilt für das Internationale Studien- und Sprachenkolleg (ISSK) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).
- (2) Das ISSK ist eine zentrale Einrichtung der JGU unter der Verantwortung des Präsidiums, § 90 HochSchG.

**§ 2
Aufgaben**

Das ISSK hat die Aufgabe, Angebote der JGU zur Studienvorbereitung für internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne und mit direkter Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und weitere Angebote für Deutsch als Fremdsprache und Fremdsprachen für alle Mitglieder der JGU bereitzustellen.

Hierbei unterfallen insbesondere:

1. die Abnahme der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang internationaler Studierender (DSH-Prüfung),
2. die Organisation und Durchführung von studienvorbereitenden Sprachlehrveranstaltungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) für internationale Studierende,
3. die Organisation und Durchführung von studienbegleitenden Sprachlehrveranstaltungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) für internationale Studierende der JGU,
4. die Organisation und die Durchführung von Sprachlehrveranstaltungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler der JGU,

5. die Organisation und Durchführung von Sprachlehrveranstaltungen in Fremdsprachen für Studierende aller Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen sowie für Beschäftigte der JGU,
6. die Vermittlung von zusätzlich für das angestrebte Hochschulstudium erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren im Ausland erworbene Vorbildungsnachweise einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht entsprechen. Dies gilt entsprechend für Deutsche nicht deutscher Muttersprache mit Hochschulzugangsberechtigung, die der Deutschen nicht entspricht,
7. die Abnahme der Feststellungsprüfung sowie
8. die Durchführung von elektronischen Aufnahmeprüfungen an Deutschen Auslandsschulen im internationalen Ausland.

§ 3 Leitung

- (1) Das ISSK wird von einer hauptamtlichen Mitarbeiterin oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter der JGU geleitet.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter wird vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium zunächst für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Diese kann vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium auch auf Dauer erfolgen. Ein Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter führt die laufenden Geschäfte des ISSK und vertritt es nach außen; die Vorschrift des § 80 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des im ISSK beschäftigten Personals.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter leitet den Prüfungsausschuss für die Aufnahme- und Feststellungsprüfung.

§ 4 Berichtspflicht

- (1) Die Leiterin oder der Leiter des ISSK berichtet regelmäßig der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des ISSK unterrichtet den Senatsausschuss für Internationalisierung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des ISSK.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Organisationsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für das ISSK vom 08. Dezember 2017 außer Kraft.

Mainz, den 04. Juli 2024

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -